

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 28/2021 vom 22. Januar 2021

Corona:

- **Aktuelle Informationen zur Kinderbetreuung bis zum 14.2.2021**
- **Programm zur Betreuungsentschädigung NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie über den Bund-Länder-Beschluss vom 19. Januar 2021 informiert und Ihnen weitere Informationen zur Umsetzung in NRW angekündigt. Aktuell hat das Land über die Kinderbetreuung bis zum 14. Februar und ein Programm zur Betreuungsentschädigung informiert.

Hinweis:

Zum Schulbetrieb liegen keine neuen Informationen vor; nach Aussage des Schulministeriums werden am Wochenende Gespräche mit den Schulbeteiligten-Verbänden geführt.

Kita-Betrieb bis 14. Februar 2021:

Bei den Kitas bleibt es bei dem „eingeschränkten Pandemiebetrieb“, d.h. insbesondere bleibt es bei der Reduzierung des wöchentlichen Betreuungsumfangs um jeweils 10 Stunden, bei festen Gruppen und beim Appell an die Eltern, die Kinder möglichst zu Hause zu betreuen.

Die aktuellen Informationen hierzu inkl. das Ministerbriefs an die Eltern finden Sie auf der Internetseite des Familienministeriums unter:

<https://www.mkffi.nrw/corona-aktuelle-informationen-fuer-eltern>

Programm zur Betreuungsentschädigung:

Die aktuellen Hinweise des Familienministeriums enthalten auch eine Information für Eltern zum erweiterten Anspruch auf Kinderkrankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Diesen Informationen ist zu entnehmen, dass das Land zusätzlich ein Programm zur „Betreuungsentschädigung“ für Eltern ohne Anspruch auf dieses erweiterte Kinderkrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung geschaffen hat.

Hintergrund:

Nicht gesetzlich Versicherte wie Selbständige und Freiberufler, sonstige Privatversicherte und freiwillig gesetzlich Versicherte ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld sowie gesetzlich Versicherte mit privat versichertem Kind haben keinen Anspruch auf das erweiterte Kinderkrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Landesregierung wird diese Lücke schließen: Für Personengruppen, die keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld gem. § 45 Abs. 2a SGB V oder vergleichbare Leistungen haben, wurde ein besonderes Programm zur „Betreuungsentschädigung“ geschaffen. Anspruchsvoraussetzung ist, dass ein Kind unter 12 Jahren häuslich betreut wird. Die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, ist unschädlich. Beantragt werden können bis zu 10 Tage Verdienstausfallsentschädigung pro Kind (bei Alleinerziehenden 20 Tage). Der Tagessatz orientiert sich an den Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz und beträgt pauschal 92 Euro.

Anträge können ab Februar 2021 bei den Bezirksregierungen gestellt werden.

Das Antragsverfahren ist lt. Familienministerium in Bearbeitung. Sobald hierzu und den konkreten Voraussetzungen nähere Informationen vorliegen, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel